



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Stephanskirchen  
Postfach 1162  
83065 Stephanskirchen

- per E-Mail 43@stephanskirchen.de -

<b>Bearbeitet von</b> Stephanie Scherer	<b>Telefon/Fax</b> +49 (89) 2176-2499 +49 (89) 2176-402499	<b>Zimmer</b> 4419	<b>E-Mail</b> Stephanie.Scherer@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b> 43/6100-3/32 43/6102-3/76	<b>Ihre Nachricht vom</b> 27.11.2020	<b>Unser Geschäftszeichen</b> ROB-2-8314.24_01_RO-42-1-2	<b>München,</b> 01.12.2020

**Gemeinde Stephanskirchen, Landkreis Rosenheim;  
32. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 76 "Schule  
Stephanskirchen";  
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

## Planung

Die Gemeinde Stephanskirchen plant, im Osten des Hauptortes im Rahmen einer Erweiterung des bestehenden Schulkomplexes den gesamten Bereich der heutigen Schule, mit Kindergarten und Außenanlagen, unter Einbeziehung angrenzender Flächen städtebaulich zu ordnen. Dadurch soll der bestehende Schulstandort in seinem Bestand gesichert, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen und eine geordnete Entwicklung rund um den Standort gewährleistet werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist laut Planunterlagen ca. 0,87 ha groß und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Süden als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten, in der Mitte als private Grünfläche mit besonderer Bedeutung und im Norden als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Er soll im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Südwesten als Wohnbaufläche (Anpassung an tatsächliche

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Nutzung durch Flüchtlingsheim), in der Mitte als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten und im Norden als private Grünfläche mit besonderer Bedeutung dargestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst laut Planunterlagen ca. 3,78 ha. Er ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde überwiegend als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule (westlicher Teil) bzw. Kindergarten (östlicher Teil) dargestellt. Im östlichen Teilbereich soll er entsprechend der o.g. Flächennutzungsplanänderung festgesetzt werden.

### **Bewertung**

Sofern die Planung auf Grund der teilweisen Lage in einem wassersensiblen Bereich mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wird, steht die vorliegende Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B VIII 3.1.2 Z sollen vor- und außerschulische Einrichtungen, insbesondere Kindergärten, in jeder Gemeinde in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Der Erhalt aller Grund- und Mittelschulen soll angestrebt werden (RP 18 B VIII 3.1.4 Z). Die vorliegende Planung ist in diesem Sinne zu begrüßen.

### **Hinweis**

Laut Planunterlagen ist der Bereich östlich der Schömeringer Straße bereits im Flächennutzungsplan wie o.g. dargestellt. Leider liegt der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde diesbezüglich keine rechtskräftig gewordene Flächennutzungsplanänderung vor (bisheriger Stand: Darstellung als landwirtschaftliche Fläche). Wir bitten Sie daher, uns ein Exemplar der rechtskräftig gewordenen Änderung inklusive Textteil, Plan und Genehmigungsbescheid zu übermitteln (vgl. Art. 30 BayLplG Mitteilungs- und Auskunftspflicht).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Scherer  
Oberregierungsrätin